

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Teil I



137

Ausgabe 8

Bielefeld, 31. August 2023

Inhalt	Seite
Arbeitsrechtsregelungen	
Nr. 56 – Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF Vom 9. August 2023.....	138
Satzungen / Verträge	
Nr. 57 – Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen Vom 8. August 2023.....	139
Nr. 58 – Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes Vom 18. März 2023.....	140
Urkunden	
Nr. 59 – Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich.....	142
Nr. 60 – Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl.....	142
Bekanntmachungen	
Nr. 61 – Siegel der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho.....	143
Nr. 62 – Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Porta Westfalica-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho.....	143
Berichtigungen	
Nr. 63 – Zweite Verordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge – PrüfOKiMu).....	144

Arbeitsrechtsregelungen

Landeskirchenamt
Az.: 300.313

Bielefeld, 10. August 2023

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz (ARRG) am 9. August 2023 die nachstehende Arbeitsrechtsregelung beschlossen, die

hiermit gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ARRГ bekannt gemacht wird. Die Arbeitsrechtsregelung ist gemäß § 3 Absatz 1 ARRГ verbindlich.

Nr. 56 Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Anlage 8 zum BAT-KF

Vom 9. August 2023

§ 1

Änderung des Entgeltgruppenplans zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SEEGP-BAT-KF)

Der Entgeltgruppenplan zum BAT-KF für Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen (SE-Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – SE-EGP-BAT-KF) – Anlage 8 zum BAT-KF, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung vom 14. Dezember 2022 (KABl. 2023 I Nr. 5 S. 10), wird wie folgt geändert:

Die Berufsgruppe „1. Pädagogische Mitarbeiterinnen in Kindertageseinrichtungen“ wird wie folgt geändert:

1. Die Fallgruppe 5 wird wie folgt gefasst:

„Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
5.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{9, 10}	SE 9 “

2. Die Fallgruppen 8 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
8.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit zwei Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	SE 13
9.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{9, 10}	SE 13
10.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit drei Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	SE 15
11.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{9, 10}	SE 15
12.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit vier oder fünf Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	SE 16
13.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{9, 10}	SE 16
14.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit sechs oder sieben Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	SE 17
15.	durch ausdrückliche Anordnung bestellte ständige Vertreterinnen der Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{9, 10}	SE 17
16.	Leiterinnen von Kindertagesstätten mit mindestens acht Gruppen ^{7, 8, 9, 10}	SE 18 “

3. Folgende Anmerkung 10 wird nach Anmerkung 9 angefügt:

„10 Soweit der Betrieb der Einrichtung unabhängig von einer Gruppenzahl für eine maximale Betreuungsplatzzahl zugelassen ist (Betriebserlaubnis ausschließlich nach Platzzahlen), gilt folgende Entsprechung:

Gruppenzahl	Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis
zwei Gruppen	mindestens 3,5 Vollzeitäquivalente
drei Gruppen	mindestens 6 Vollzeitäquivalente
vier oder fünf Gruppen	mindestens 9,5 Vollzeitäquivalente

Gruppenzahl	Personalgrundausrüstung (Personalsockel) laut Betriebserlaubnis
sechs oder sieben Gruppen	mindestens 15 Vollzeitäquivalente
mindestens acht Gruppen	mindestens 20,5 Vollzeitäquivalente

Protokollnotiz zu Anmerkung 10

Die Arbeitsrechtliche Kommission stellt fest, dass die Voraussetzung nach Anmerkung 10 ausschließlich für Kindertagesstätten im Bundesland Rheinland-Pfalz ab 1. Juli 2021 gegeben ist.“

§ 2

Übergangsregelungen

- (1) Für Mitarbeiterinnen der Fallgruppen 5 und 8 bis 16 der Berufsgruppe 1 des SE-EGP.BAT-KF,
- a) die am 30. Juni 2021 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das nach dem 1. Juli 2021 fortbesteht oder
- b) deren Arbeitsverhältnis in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2023 begründet wurde
- und die nach dem bis 30. Juni 2021 geltenden Recht in eine höhere Entgeltgruppe eingruppiert sind als nach neuem Recht, bestimmt sich das Entgelt für die Dauer der Wahrnehmung der Tätigkeit nach der bisherigen Entgeltgruppe und Stufe. § 13 Teil C Absatz 4 BAT-KF findet Anwendung.
- (2) Absatz 1 gilt für die Zulagenzahlung gemäß § 11 BAT-KF entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Dortmund, 9. August 2023

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende
Koopmann

Satzungen / Verträge

Nr. 57

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes
der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen**

Vom 8. August 2023

Die Verbandsvertretung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung

Die Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen vom 18. August 2022 (KABl. 2022 I Nr. 62 S. 157), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen vom 16. Februar 2023 (KABl. 2023 I Nr. 15 S. 45), wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 1
Aufgaben, Aufsicht**

- (1) Der Verband sorgt für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen, ihrer Kirchengemeinden und ihrer Verbände durch eine zentrale Verwaltungsstelle (gemeinsames Kreiskirchenamt). Das gemeinsame Kreiskirchenamt trägt den Namen „Kreiskirchenamt für die Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen“.
- (2) Dem Verband können durch Änderung dieser Satzung weitere Aufgaben übertragen werden. Die Aufgabenübertragung synodaler Arbeitsbereiche bedarf der Zustimmung der Kreissynoden.
- (3) Der Verband kann durch Beschluss des Verbandsvorstandes in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt für seine Mitglieder und deren Kirchengemeinden Vertretungspfarrstellen im Übergang errichten. Dabei soll das Landeskirchenamt sein Präsentationsrecht nach dem Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahrnehmen.
- (4) Der Sitz des Verbandes ist Recklinghausen. Seine Verwaltung wird von der zentralen Verwaltungsstelle (gemeinsames Kreiskirchenamt) wahrgenommen.
- (5) Den Kreissynoden der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen ist jährlich über die Arbeit des Verbandes Bericht zu erstatten.
- (6) Die Aufsicht über den Verband liegt beim Landeskirchenamt.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2024 in Kraft.

Gladbeck, 8. August 2023

**Verband der Evangelischen Kirchenkreise
Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen
Der Verbandsvorstand**

(L. S.) Riesenberg Schumann Lipowski

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Verbandes der Evangelischen Kirchenkreise Gladbeck-Bottrop-Dorsten und Recklinghausen vom 8. August 2023 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 23. August 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

(L. S.) In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 040.21-8400

**Nr. 58
Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn
nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes**

Vom 18. März 2023

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn hat die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 13. November 2019 (KABl. 2019 S. 254), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (KABl. 2022 I Nr. 93 S. 252), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Gemeinschaftsfonds für kirchliche Gebäude

- (1) Zur gemeinschaftlichen Finanzierung großer Bauunterhaltungsmaßnahmen in den Kirchengemeinden wird ein Gemeinschaftsfonds für kirchliche Gebäude eingerichtet.
- (2) Als große Bauunterhaltungsmaßnahme gelten zusammenhängende Maßnahmen der notwendigen Substanzerhaltung oder Wiederherstellung mit einem Projektaufwand von mindestens 20.000 € nach Abzug öffentlicher und privater Zuschüsse.
- (3) Als Grundfinanzierung des Gemeinschaftsfonds für kirchliche Gebäude werden jährlich 600.000 € zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Summe wird auf der Basis des Baukostenindex angepasst.
- (5) Die Regelungen zur Vergabe von Mitteln aus diesem Gemeinschaftsfonds für kirchliche Gebäude werden von der Kreissynode in einer Richtlinie getroffen.“

2. § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Zuweisung an den Kirchenkreis

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilsumme gemäß § 3.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen am 1. Januar 2024 in Kraft.

Iserlohn, 18. März 2023

Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn Der Kreissynodalvorstand

(L. S.)

Espelöer

Freiburg

Genehmigung

Die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. März 2023 wird

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 15. August 2023

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

(L. S.)

In Vertretung
Dr. Conring

Az.: 981.11-3900

Urkunden

Nr. 59

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Oestrich aus dem Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn führt zukünftig den Namen „Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Oestrich-Dröschede“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-3923

Die Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Oestrich – Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. Juli 2023 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Nr. 60

Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und die Evangelische Kirchengemeinde Rönsahl – beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl ist uniert (Lutherischer Katechismus).

§ 3

Die 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe, pfarramtlich verbunden mit der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl, wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl. Die 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe wird die 2. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Kierspe und Rönsahl ist Rechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 11. Juli 2023

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Conring

(L. S.)

Az.: 010.11-4162

Die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinde Kierspe und der Evangelischen Kirchengemeinde Rönsahl – beide Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg – wurde durch Urkunde der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. Juli 2023 – Az.: 48.03 – staatlich genehmigt.

Bekanntmachungen

Nr. 61

Siegel der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt

Az.: 010.12-5331

Bielefeld, 26. Juli 2023

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Bad Oeynhausen, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Altstadt, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Lohe, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rehme und der Evangelisch-Lutherischen Wichernkirchengemeinde Bad Oeynhausen sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Nr. 62

Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Porta Westfalica-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho

Landeskirchenamt

Az.: 010.12-5332

Bielefeld, 26. Juli 2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Porta Westfalica-Süd, Evangelischer Kirchenkreis Vlotho, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eisbergen, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Hausberge-Lohfeld, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen und Holtrup an der Porta und der Evangelischen Kirchengemeinde Veltheim sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Berichtigungen

Nr. 63

Zweite Verordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge – PrüfOKiMu)

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge der Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen (Studien- und Prüfungsordnung für Kirchenmusikstudiengänge – PrüfOKiMu) vom 15. Juni 2023 (KABl. 2023 I Nr. 34 S. 80) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Der 17. Änderungsbefehl Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Nummer 1 werden jeweils bei den Buchstaben c und f die Angaben „(W)“ und „(G)“ durch „(F)“ ersetzt.“

2. Der 46. Änderungsbefehl Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In § 39 Absatz 2 Buchstabe d wird das Wort „Lehrprobe“ durch die Wörter „Klaviermethodik/Methodik der Liedbegleitung.“ ersetzt.“

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Das Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
 Telefon: 0521 594-0, Fax: 0521 594-129; E-Mail: Amtsblatt@ekvw.de
 Bankverbindung: KD-Bank eG Münster, IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12, BIC: GENODED1DKD

Redaktion: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Kerstin Barthel, Telefon: 0521 594-319, E-Mail: Amtsblatt@ekvw.de

Herstellung: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 40 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4 € (inklusive Versandkosten).

Alle Ausgaben des Kirchlichen Amtsblattes ab 1953 sind online über das Fachinformationssystem Kirchenrecht www.kirchenrecht-westfalen.de aufrufbar.

Das Jahresabonnement kann schriftlich beim Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

Erscheinungsweise: i. d. R. monatlich